

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER SOF OPTOELECTRONICS GMBH

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt oder wenn die Ware ausgeliefert worden ist.

2. Lieferung

- 2.1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; Entsprechendes gilt für Liefertermine. Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien oder der Lieferfähigkeit und rechtzeitigen Selbstbelieferung mit Zukaufware.
- 2.2. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
- 2.3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgedenkt werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 2.4. Falls wir in Verzug geraten, haften wir nach Maßgabe von Ziff. 5.5 für den vom Käufer nachgewiesenen Verzögerungsschaden. Wir werden dem Käufer unverzüglich die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung mitteilen. Nach Kenntnis von der Dauer der Lieferverzögerung hat uns der Käufer unverzüglich die voraussichtliche Höhe eines etwaigen Verzögerungsschadens mitzuteilen.
- 2.5. Ereignisse höherer Gewalt – gleichgültig, ob sie bei uns oder Vorlieferanten eintreten – berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten auch hoheitliche Maßnahmen, Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Maschinenbruch, Arbeitskampfmaßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände.
- 2.6. Mit dem Verlassen der Ladeeinrichtung bzw. mit der tatsächlichen Übernahme durch den Frachtführer oder Selbstabholer, spätestens aber mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Käufer über.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Unsere Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug fällig. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, ist, sofern die Gegenforderung nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 3.3. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
- 3.4. Bei Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung oder Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können wir
- 3.4.1. unsere Vorbehaltsware gemäß Ziff 4.1 herausverlangen, ohne dass in der Rücknahme der Rücktritt vom Verträge liegt, und zum Zwecke der Inbesitznahme den Betrieb des Käufers betreten,
- 3.4.2. die Befugnis zum Forderungseinzug gemäß Ziff 4.7 widerrufen und verlangen, dass der Käufer uns die zum Einzug der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen aushändigt sowie dem Schuldner die Abtretung bekanntgibt. Der Käufer ermächtigt uns, letzteres mit verbindlicher Wirkung auch für sich zu tun.

4. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

- 4.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.
- 4.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
- 4.3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte, gelten als Vorbehaltsware.
- 4.4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. 4.5 und 4.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.
- 4.5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 4.6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. 4.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- 4.7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Ziff. 3.4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung

an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt.

- 4.8. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich Kenntnis verschaffen.
- 4.9. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
5. **Gewährleistung und Haftung**
- 5.1. Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit der Ware bemessen sich allein nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind von uns angegebene Maße nur ungefähre Angaben, für die die von uns angegebenen, anderenfalls die handelsüblichen Toleranzen gelten. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung der Ware wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Vereinbarungen über Spezifikationen, Einsatzzwecke, Maße oder Eignung der Ware oder Angaben in Datenblättern begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2. Soweit es sich bei der Ware um LEDs handelt, sind diese nur zur fachgerechten Verwendung gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nur zum Einbau durch Fachleute bestimmt und geeignet. Eine nicht fachgerechte Verwendung liegt insbesondere vor bei nicht fachgerechtem Einbau oder Löten von LEDs oder nicht fachgerechtem Schneiden von LED-Bänder oder bei einem Einsatz der LEDs außerhalb der von uns in unseren Datenblättern oder Produktinformationen vorgegebenen Spezifikationen. Bei nicht fachgerechter Verwendung kann die Funktionsfähigkeit der gelieferten LEDs sowie der mit den gelieferten LEDs bestückten Geräte und Anlagen beeinträchtigt oder aufgehoben oder die Lebensdauer der gelieferten LEDs erheblich verkürzt werden. Dies begründet keinen Sachmangel der gelieferten LEDs. LEDs weisen fertigungsbedingt Abweichungen in Helligkeit, Farbton und Wellenlänge auf. Diese Abweichungen sind unvermeidbar und stellen keinen Mangel dar.
- 5.3. Unsere Haftung für Schäden oder Aufwendungen jeglicher Art, die durch die nicht fachgerechte Verwendung, den nicht fachgerechten Einbau oder fertigungsbedingte Abweichungen in Helligkeit, Farbton und Wellenlänge von LEDs verursacht werden, ist ausgeschlossen.
- 5.4. Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelrügen müssen in schriftlicher Form unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort erfolgen.
- 5.5. Bei fristgerechten und begründeten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl – unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Käufers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Erfolgt die Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht in Ziffer 5.5 etwas anderes geregelt ist.
- 5.6. Die Verjährungsfrist bei Lieferung mangelhafter Ware beträgt, außer bei Vorsatz, ein Jahr nach Lieferung. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.
- 5.7. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Für das Verschulden unserer Lieferanten haben wir nicht einzutreten, da diese nicht unsere Erfüllungsgehilfen sind. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
6. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- Erfüllungsort für Lieferungen ist unser jeweiliges Lieferwerk. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.
7. **Anzuwendendes Recht**
- 7.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 7.2. Bei der Abrechnung von Lieferungen von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen gelten die umsatzsteuerlichen Regelungen der 6. EG-Richtlinie in der jeweils gültigen Form, es sei denn, dass nationales Recht dem entgegensteht. Sofern von uns Umsatzsteuer zu erheben ist, schuldet der Käufer neben dem vereinbarten (Netto-) Kaufpreis auch die jeweilige Umsatzsteuer.
8. **Ausfuhrnachweis**
- Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik ansässig ist, oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet er sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
9. **Ust-Identifikations-Nummer**
- Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

Stand 12/2015